

Kooperationsvereinbarung

im Rahmen des Leader-Ansatzes
der ELER-Entwicklungsprogramme
in Finnland und im deutschen Bundesland Rheinland-Pfalz



zwischen der

Lokalen Aktionsgruppe Hunsrück
c/o Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V.
Koblenzer Str. 3, 55469 Simmern
Deutschland

und der

Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal
c/o Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel
Rathausstraße 6
D-55430 Oberwesel
Deutschland

und

PoKo ry
Kauppakatu 23
FIN 35800 Mänttä
Finnland

(im Folgenden „Partner“ genannt)

Präambel

Die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Lokalen Aktionsgruppen „Hunsrück“ und „Welterbe Oberes Mittelrheintal“ und der finnischen Lokalen Aktionsgruppe „PoKo“ dient der Umsetzung ihrer genehmigten Regionalen Entwicklungskonzepte. Die Zusammenarbeit erfolgt in den Regionen der Partner in den gemeinsam festgelegten Themenbereichen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung bringen die Partner ihren Willen zum Ausdruck, während des Förderzeitraumes der Europäischen Union 2014 bis 2020 im Rahmen transnationaler Vorhaben zusammenzuarbeiten.

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von transnationalen LEADER-Vorhaben im Rahmen der ELER-Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates Finnland und des deutschen Bundeslandes Rheinland-Pfalz im EU-Förderzeitraum 2014 – 2020. Die Kooperationsvereinbarung wird für die gesamte Förderperiode geschlossen und dient dem Ziel eines langfristigen Austauschs von Wissen und Erfahrungen sowie der gemeinsamen Realisierung von Vorhaben. Sie ist nicht projektbezogen, sondern orientiert sich an den in den Regionalen Entwicklungskonzepten der teilnehmenden Regionen definierten Zielen und Handlungsfeldern.

Die Partner sehen in einer transnationalen Zusammenarbeit neue Möglichkeiten, für ihre eigenen Regionen vorbildhafte Maßnahmen kennenzulernen und mögliche Anwendungen im eigenen Gebiet auf den Weg zu bringen.

Die bisherige erfolgreiche transnationale Zusammenarbeit der Partner in der Förderperiode 2007 bis 2013 soll auch im Förderzeitraum 2014 bis 2020 der Europäischen Union fortgesetzt werden.

Im Rahmen zweier unmittelbar anschließender transnationaler Vorhaben konnten im vorangegangenen Förderzeitraum verschiedene Themenfelder bearbeitet werden, in denen ein Erfahrungsaustausch stattfand, durch welchen verschiedene konkrete Einzelprojekte angestoßen und umgesetzt werden konnten. Darauf aufbauend sollen bereits vorhandene Projektideen vorangetrieben und zur Umsetzungsreife geführt sowie weitere Themenbereiche von allseitigem Interesse diskutiert und mit den entsprechenden Zielgruppen konkrete Vorhaben entwickelt werden.

Die gemeinsamen Maßnahmen sollen eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung in den Partnerregionen fördern und unterstützen. Die Zusammenarbeit soll unter Umsetzung der genehmigten Regionalen Entwicklungskonzepte zur Sicherung der Wirtschaftsstandorte und Lebensräume in den Partnerregionen beitragen.

§ 2

Themenbereiche der Zusammenarbeit

Als Schwerpunkte der künftigen Zusammenarbeit werden folgende Themenbereiche gesehen:

- Stärkung ländlicher Räume als Lebens- und Arbeitsumfeld
- Schaffung von Bleibperspektiven für junge Menschen
- Erhöhung der Lebensqualität

- Stärkung der regionalen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes
- Herstellung und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten
- Austausch von Akteuren der Wirtschaft im ländlichen Raum
- Stärkung der regionalen Identität
- Anpassungsstrategien an die Folgen des Demografischen Wandels
- Ausbau des touristischen Potenzials
- Nachhaltige Mobilität und Sicherung der Daseinsvorsorge
- Kultureller Austausch und Kooperation von Kulturschaffenden
- Förderung der erneuerbaren Energien und einer dezentralen Energieversorgung

Um auf kommende Entwicklungen in den Partnerregionen angemessen reagieren zu können, ist die Aufnahme weiterer Themenbereiche in die Zusammenarbeit im Einvernehmen der Partner möglich.

Für die aufgeführten Themenbereiche können jeweils von den beteiligten Lokalen Aktionsgruppen Förderanträge bei den jeweils zuständigen Bewilligungsstellen auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung gestellt werden. Die Einreichung gemeinsamer Projektanträge ist möglich. Außerdem sollen weitere potenzielle Träger zur Einreichung eigener Projektvorschläge ermuntert und bei deren Umsetzung aktiv unterstützt werden.

§ 3

Rollen der Projektpartner

(1) Federführung

Die Federführung im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die LAG Hunsrück. Sie verpflichtet sich, folgende Aufgaben - soweit in der Vereinbarung nicht anders bestimmt - wahrzunehmen:

- a. Ausarbeitung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung
- b. Organisation von Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen den Partnern
- c. Koordinierung der Erarbeitung der Vorhaben der Zusammenarbeit (Beschreibung der Vorhaben, Festlegung der jeweiligen Verpflichtungen der Partner)
- d. Koordinierung der Durchführung der Zusammenarbeit (Prüfung der Förderwürdigkeit gemeinsamer Vorhaben, finanzielle Umsetzung der gemeinsamen Projektanträge unter Berücksichtigung der Abstimmung der Auswahlverfahren, etc.)
- e. Unterstützung und Begleitung der Dokumentation der getätigten Ausgaben, Begleitung und Bewertung (Durchführungsberichte)

Die Betreuung der einzelnen Vorhaben wird jeweils zwischen allen Partnern festgelegt.

(2) Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Partner führen einen fortlaufenden Informations- und Erfahrungsaustausch durch und leisten sich gegenseitig Unterstützung, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Die Partner verständigen sich darauf, dass die jeweils gastgebende LAG für die Organisation sowie die Gestaltung des Veranstaltungs-, Exkursions- und Besuchsprogramms innerhalb ihrer Region verantwortlich ist.

(3) Förderanträge

Für die einzelnen transnationalen Vorhaben werden jeweils gesonderte Förderanträge von der Steuerungsgruppe mit den Trägern der Vorhaben vorbereitet und zur Beratung und Zustimmung den Entscheidungsgremien der Partner vorgelegt.

Die abgestimmten Anträge mit konkretem Kosten- und Finanzplan werden jeweils nach Zustimmung der Entscheidungsgremien der beteiligten Lokalen Aktionsgruppen im Falle gemeinsamer Vorhaben von der koordinierenden Lokalen Aktionsgruppe den zuständigen Stellen zugeleitet.

(4) Verfahrensweise für Förderanträge:

- a. Betrifft das Vorhaben mehrere ELER-Entwicklungsprogramme, stellen die beteiligten Partner eigene Förderanträge zu den jeweiligen Vorhaben bei den für das jeweilige ELER-Entwicklungsprogramm zuständigen Stellen und übernehmen Konzeption und Umsetzung des Projektes der Zusammenarbeit.
- b. Betrifft das Vorhaben nicht alle Partner, kann der Förderantrag in Abstimmung mit der federführenden Lokalen Aktionsgruppe von einem der Partner koordinierend den zuständigen Stellen zugeleitet werden.
- c. Im Bereich eines ELER-Entwicklungsprogramms können die beteiligten Partner den Antrag stellen, dass aus ihrem ELER-Plafond zweckgebunden ELER-Mittel zur Durchführung der Zusammenarbeit von der ELER-Verwaltungsbehörde auf eine für das Vorhaben/Projekt federführende Lokale Aktionsgruppe übertragen werden. Diese übernimmt die Konzeption und Umsetzung des Vorhabens der Zusammenarbeit.

Sollte in einem Vorhaben seitens der beteiligten rheinland-pfälzischen LAG Mittel des Förderprogramms lokale ländlichen Entwicklung (FLLE) eingesetzt werden, gilt die Regelung entsprechend.

- d. Die Partner prüfen im Falle vorliegender Förderanträge alternative Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten der Europäischen Union und unterstützen die Träger der Vorhaben bei der Antragstellung.

(5) Begleitende Vorhaben der Zusammenarbeit

Für begleitende, nicht gebietsübergreifende Maßnahmen der Zusammenarbeit, die den vereinbarten Zielen und Bedingungen entsprechen, werden von der Steuerungsgruppe mit den Trägern der Maßnahmen jeweils gesonderte Förderanträge vorbereitet und zur Beratung gestellt und im Entscheidungsgremium der jeweiligen LAG beraten und entschieden. Die abgestimmten Anträge mit konkreten Kosten- und Finanzplänen werden anschließend von der betroffenen LAG den zuständigen Stellen zugeleitet. Die Maßnahmen werden in der Gesamtdarstellung der Ergebnisse der Zusammenarbeit dokumentiert.

§ 4

Arbeitssprache sowie anzuwendendes Recht

Arbeitssprache ist Englisch.

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

Auseinandersetzung zwischen den Parteien, die von der Interpretation oder der Anwendung dieser Vereinbarung herrühren und nicht gütlich geregelt werden können, werden den zuständigen Gerichten in Deutschland vorgelegt.

§ 5

Steuerungsgruppe

Für die Entwicklung und Umsetzung des Kooperationsprozesses wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die aus den Regionalmanagern der vorgenannten Lokalen Aktionsgruppen besteht. Je nach Bedarf können weitere Mitglieder benannt und einberufen werden.

§ 6 Finanzieller Rahmen der Zusammenarbeit

Die federführende Lokale Aktionsgruppe übermittelt der zuständigen ELER-Verwaltungsbehörde zu Beginn der Zusammenarbeit einen indikativen Finanzplan, mit Angaben zu den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geplanten Vorhaben, getrennt nach begleitenden Vorhaben und konkreten Vorhaben der Zusammenarbeit. Diese Übersicht ist bei Bedarf, insbesondere bei Umsetzung neuer Vorhaben fortzuschreiben.

Der Verteilerschlüssel für die einzelnen Vorhaben wird je nach thematischem Inhalt bestimmt. Mit der Vorlage des Förderantrages wird das Ergebnis der Auswahlentscheidung von der federführenden LAG den zuständigen Stellen mitgeteilt. Die Anteile der einzelnen Lokalen Aktionsgruppen sind in dem oben genannten indikativen Finanzplan gesondert darzustellen. Gleiches gilt für den möglichen Einsatz von FLE-Mitteln.

§ 7

Geheimhaltung

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die beabsichtigten Projekte legen sich die Partner gegenseitig technische, finanzielle und/oder andere Informationen, Materialien oder Daten offen, die entweder in schriftlicher, mündlicher oder in jeder anderen Form, elektronisch oder auf sonstige Weise vorliegen und die als vertraulich und gesetzlich geschützt gelten. Die Partner sind sich darüber einig, dass die überlassenen vertraulichen Informationen ausschließlich in dem durch die Art und Weise der konkreten Kontaktaufnahme bzw. Geschäftsbeziehung begründeten Umfang verwendet werden dürfen. Eine anderweitige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partner.

Als nicht geheim gelten Daten,

- die bereits vor Offenlegung gegenüber den anderen Partnern und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz waren
- die ohne ihr Zutun veröffentlicht worden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind
- die ihr nach Abschluss der Absichtserklärung von einem oder mehreren Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig, also ohne Bruch dieser Vereinbarung durch den/die empfangenden Partner, übermittelt wurden
- die schriftlich durch den offenlegenden Partner gegenüber den anderen Partnern freigegeben werden
- die ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von dem offenlegenden Partner einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

§ 8

Schlussbestimmungen

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos. Die für die beteiligten Lokalen Aktionsgruppen jeweils regional zuständigen ELER-Verwaltungsbehörden erhalten die Kooperationsvereinbarung zur Genehmigung.

§ 9

Kontaktdaten und Inkrafttreten

Im Anhang sind Kontaktdaten der beteiligten Partner aufgeführt. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Repräsentanten der Partner sowie der Bestätigung durch die ELER-Verwaltungsbehörden in Kraft.

Für die LAG Hunsrück

Simmern, den

Christian Keimer
Vorsitzender LAG Hunsrück

Für die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal

Oberwesel, den

Thomas Bungert
Vorsitzender LAG Welterbe
Oberes Mittelrheintal

Für Poko ry

Mänttä, den

Otto Huttunen
Vorsitzender PoKo ry

Anlage Kontaktadressen:

Lokale Aktionsgruppe Hunsrück
c/o Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e. V.
Koblenzer Str. 3
D-55469 Simmern/Hunsrück
Deutschland
Ansprechpartner: Achim Kistner (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)6761/96442-11
Fax: +49 (0)6761/96442-15
E-Mail: kistner@rhein-hunsrueck.de

Lokale Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal
c/o Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel
Rathausstraße 6
D-55430 Oberwesel
Ansprechpartner: Philipp Goßler (Geschäftsführer)
Tel.: +49 (0)6744 911-25
Fax: +49 (6)744 911-15
E-Mail: p.gossler@st.goar-oberwesel.de

Poko ry
Kauppakatu 23
FIN-35800 Mänttä
Finnland
Ansprechpartner: Juha Kolhinen (Geschäftsführer)
Tel.: +358 3 474 0050
Fax: +358 3 474 0052
E-Mail: juha.kolhinen@pokory.fi